

# **Stellungnahme des Familiennetzwerkes im Familien e.V.**

zu dem

## **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls auf BT-Drs. 16/6815 vom 24.10.2007**

In den kommenden Wochen soll im Deutschen Bundestag über das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Eingriffe in das Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung abgestimmt werden – mit fatalen gesellschaftlichen Folgen für alle Eltern. Auf den ersten Blick zum Schutz der Kinder vor Missbrauch durch ihre Eltern gedacht, liegen die Tücken dieses Gesetzes im Detail. Zu Recht orientiert sich das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen“ (BT-Drs. 16/6815) an dem „Kindeswohl“ und knüpft erziehungsunterstützende Hilfeleistungen nicht weiter ausschließlich an das „elterliche Versagen“ des § 1666 BGB. Problematisch ist jedoch, dass die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffes „Kindeswohl“, also das, was tatsächlich dem Wohl des Kindes entspricht, nunmehr allein durch den normsetzenden Staat ohne Rückbesinnung auf den grundrechtlich anzuerkennenden elterlichen Erziehungsprimat vollzogen wird.

Mit der als „exemplarisch“ gemeinten Auflistung gerichtlicher Anordnungsmöglichkeiten im neu formulierten Absatz 3 des § 1666 BGB wird faktisch das erreicht, was mit der Aufnahme von eigenen „Kinderrechten“ in das Grundgesetz erreicht werden sollte: eine weitreichende staatliche Erziehungskontrolle über die Entwicklung der zukünftigen Generation. In der DDR galt „die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten“ (§ 13 I JHVO der DDR), weil „die Erziehung ... zugleich Aufgabe und Angelegenheit der gesamten Gesellschaft [ist]“ (FGB der DDR).

Um Kinder vor missbräuchlicher elterlicher Erziehung zu schützen, hätte die Klarstellung genügt, dass das Gericht insbesondere darauf hinwirkt, dass Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfsangebote im Interesse des Kindes in Anspruch genommen werden und das Kindeswohl im Kontext elterlicher Erziehungsverantwortung betrachtet.

Die Begründung der Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf sagt selbst, dass die Vielfalt der bestehenden Schutzmaßnahmen von den Gerichten nicht genutzt werden (16/6815, S. 11, Nr. 2, 1. Absatz). Es ist folglich kein Defizit der gesetzlichen Norm festzustellen, sondern ein Defizit im Gesetzesvollzug, insbesondere durch die Jugendämter.

Es besteht die Gefahr einer uniformen (Staats-) Erziehung, weil durch behördliche und gerichtliche Anordnungen auf Grund der faktisch ihr übertragenen Definitionshoheit hinsichtlich dessen, was (angeblich) dem Wohl des Kindes dienlich ist, die Erziehungszielbestimmung dem Staat übertragen wird und Eltern allein schon deswegen mit dem (Teil-) Entzug der Sorgeberechtigung zu rechnen haben, wenn ihre im Interesse der Kinder getroffenen Erziehungsvorstellungen von denen der staatlichen Behörde abweichen. Das gilt für den Schulbesuch, die Nichtinanspruchnahme staatlicher Krippenerziehung genauso wie die Ablehnung der geschlechtlich gleichmachenden Absicht der staatlichen gesundheitlichen Aufklärung.

Kinder, die es zu schützen und zu fördern gilt, verkommen zu Objekten in dem entstehenden Interessenkonflikt staatlicher und elterlicher Erziehungsverantwortung im Gegensatz zu der Rechtsprechung, die davon ausgeht, „dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ (BVerfGE 99, 216 <64>).